Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 20 (1947)

Heft: 5

Buchbesprechung: Lesenswerte Bücher und Schriften

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zwar über allgemeines Wissen, nicht aber über eingehende Sachkenntnisse und eigene Erfahrungen verfügen. Sie können die Fachoffiziere der Rück-wärtigen Dienste und der Dienste hinter der Front nicht in vollem Umfange ersetzen, brauchen es auch nicht, denn im Felde sind jene zur Stelle, im Armeestab die Abteilungschefs des eidgenössischen Militärdepartements mit ihrem Personal, in den Stäben der Heereseinheiten die Dienstchefs mit den ihnen zugeteilten Offizieren. Von diesem Gedanken ausgehend, wurden früher die genannten Offiziere von Zeit zu Zeit beigezogen. Später, in den Vorkriegsjahren, begnügte man sich mit gelegentlicher Einladung der Abteilungschefs zu den Schlußbesprechungen. Im Aktivdienst unterblieb auch das. Die Gewohnheit, in Angelegenheiten der Rückwärtigen Dienste zu disponieren, ohne vorher die Vorund Nachteile der geplanten Maßnahmen durch Fachleute gründlich prüfen und gegeneinander abwägen zu lassen, nahm überhand.

Dass dieses Verfahren der Wirklichkeit des Aktivdienstes standhielt, bietet jedoch noch keine Gewähr dafür, dass im Kriegsfalle nicht unangenehme Überraschungen aus solcher Unterlassung entstehen könnten. Die Fragen des Nachschubes und der Basierung der Armee überhaupt sind so eng mit der operativen Planung verbunden und für das Gelingen strategischer Kombinationen von so grosser Bedeutung, dass nichts, was das Zusammenarbeiten zwischen Generalstabsund Fachoffizieren fördern und die Lösung gemeinsamer Aufgaben erleichtern kann, unterlassen werden sollte. Ein brauchbarer Weg dazu ist die Rückkehr zum früheren Brauch der Zuziehung der Abteilungs- und Dienstchefs zu den Operativen Übungen."

Lesenswerte Bücher und Schriften

Die Verordnung vom 10. April 1945 über das militärische Kontrollwesen und deren Vollziehungsvorschriften (K. V. 45). Von A. Bosshard. Verlag E. Löpfe-Benz, Rorschach. 44 Seiten. Preis: Fr. 1.50.

Der Sekretär bei den Direktionen der eidgenössischen Militärverwaltung, Bern, Hptm. A. Bosshard, hat es sich zur Aufgabe gemacht, die verschiedenen Bestimmungen über das militärische Kontrollwesen zusammenzustellen und zu erläutern. Die Broschüre ist erschienen als Heft 2 der Schriftenreihe des Verbandes Schweiz. Sektionschefs in deutscher, französischer und italienischer Sprache. Sie enthält viele praktische Angaben über die Stammkontrollführung und die Meldepflicht, die Führung der Korpskontrollen und der Dienstetats, das Dienstbüchlein, den Auslandsurlaub, das Meldewesen und die Dienstbefreiung gemäss Art. M. O. Sie ist für jeden Kommandanten von grossem praktischen Nutzen. Wir empfehlen die Anschaffung aber auch allen Fourieren, die von ihren Kommandanten mit der Führung der Korpskontrollen betraut sind. Viele Grenzfragen sind hier einheitlich erläutert und abgeklärt, die sich nicht ohne weiteres aus den Verfügungen ergeben.